



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 25 – P 1537 A - 1

Nur per E-Mail

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration
und Europa

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und
Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Sozialministerium

Wiesbaden

Hessische Landesvertretung
Berlin

Hessischer Rechnungshof
Darmstadt

Hessischer Datenschutzbeauftragter
Wiesbaden

Abt. Z, LPP
im Hause

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Hetzner
Durchwahl (06 11) 353 1447
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: helga.hetzner@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 27. Juni 2011

**Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG zur Mehrarbeitsvergütung/zeitanteiligen Besoldung für überobligatorische Arbeit von teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis
Schreiben vom 9. Februar 2011 – Az.: I 11 – 08 b 38.25.1**

Unter Bezugnahme auf das o. g. Schreiben informiere ich im Folgenden hinsichtlich der besoldungsrechtlichen Folgen der Rechtsprechung des BVerwG:

Wie Ihnen durch o. g. Schreiben bekannt ist, hat das BVerwG für verbeamtete Lehrkräfte bestätigt, dass diese nach geltendem Recht verpflichtet sind, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern. Zur Vermeidung der Diskriminierung von Teilzeitkräften hat das BVerwG zugleich entschieden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet sind, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht (Ratierlichkeitsberechnung). Leisten die teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte über die ratierliche Grenze hinaus weitere Mehrarbeit, ist diese bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft auf der Basis der zeitanteiligen Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung zu bezahlen.

Da die beiden Urteile teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte betreffen und im Schulbereich eine Entschädigung je Unterrichtsstunde auf der Grundlage einer zeitanteiligen Besoldung immer deutlich höher ist als die bestehende Mehrarbeitsentschädigung werden die Regelungen zunächst im Schulbereich im Rahmen einer Vorgriffsregelung umgesetzt werden. Ab dem 1. Januar 2011 wird in Absprache mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen bei teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften von Amts wegen die zeitanteilige Besoldung anstelle der bestehenden Mehrarbeitsvergütung nach der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (MVergV) bis zum Erreichen der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft unter Berücksichtigung der ratierlichen Stundengrenze gewährt. Diese Ratierlichkeitsgrenze für die jeweilige Teilzeitkraft ist auch im Kontingent der überobligatorischen Arbeit oberhalb der Vollzeitgrenze und somit bei der Bezahlung nach der MVergV, d. h. ohne Rückkehr zur vollen Grenze von drei Unterrichtsstunden monatlich, anzuwenden.

Im Zuge der hessischen Besoldungsreform ist beabsichtigt, die MVergV entsprechend anzupassen.

Für den außerschulischen Bereich lassen erste statistische Auswertungen erkennen, dass die Situation wahrscheinlich ebenfalls als teilzeitdiskriminierend einzustufen ist. Speziell hiervon betroffen sehe ich nach dem mir vorliegenden Datenmaterial die im Beamtenverhältnis stehenden Kräfte der Polizei und des Justizvollzugs. Sollten Sie nach eigener Kenntnis weitere Schwerpunktbereiche sehen, bitte ich um Rückmeldung bis **1. August 2011**. Ich werde auf Grundlage dieser Schwerpunktbereichsmeldungen an die betroffenen obersten Dienstbehörden zur Abklärung des Sachverhalts jeweils herantreten.

Wird sich die Frage einer bisherigen Teilzeitdiskriminierung auch im außerschulischen Bereich bestätigen, ist beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen eine Regelung parallel zur Vorgriffsregelung im Schulbereich, auch unter Einbeziehung eines Rückwirkungszeitraums, zu treffen. Sobald die Frage abschließend geklärt ist, werde ich Sie durch weiteres Rundschreiben in Kenntnis setzen.

Das Schreiben zur Vorgriffsregelung im Schulbereich liegt zur näheren Information bei.

Im Auftrag

gez.
Seifner

Anlage